



Markus Welte & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Haagener Straße 33
79539 Lörrach

WEKO, Haagener Straße 33, 79539 Lörrach

Telefon (0 76 21) 15 38 - 0
Telefax (0 76 21) 15 38 - 16
Mail M.Welte@weko-partner.de

Ihr Ansprechpartner Herr Welte
Durchwahl - 17

5. Mai 2011

SONDERRUNDSCHREIBEN MAI 2010

Selbstversorgungseinrichtungen nach § 68 Nr. 2b AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BFH hat mit Urteil vom 29.01.2009 (BStBl 2009 II, S. 560) entschieden, dass § 68 Nr. 2b AO nach seinem Sinn und Zweck nur Einrichtungen umfasst, die ihrer Art nach **nicht regelmäßig ausgelastet sind** und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen, nicht aber solche, die über Jahre hinweg Leistungen an Dritte ausführen und hierfür auch personell entsprechend ausgestattet sind.

Vor allem werden nach § 68 Nr. 2b AO nur solche Einrichtungen erfasst, die mit den darin genannten Handwerksbetrieben vergleichbar sind (BFH vom 18.10.1990, BStBl II 1991, S. 268).

Dies können andere Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe (z. B. Küche oder Wäscherei eines Krankenhauses, Kfz-Werkstatt eines Rettungshilfsdienstes), nicht aber Handelsbetriebe (z. B. Krankenhaus, Apotheke) oder Verwaltungstätigkeiten, die in ihrer Art bei nahezu allen Wirtschaftsunternehmen anfallen, sein.

Zur Anwendung dieses BFH-Urteils ist das folgende BMF-Schreiben ergangen:

BMF-Schreiben vom 12.04.2011, IV C 4 – S 0187/09/10005

Gemeinnützigkeit

Selbstversorgungseinrichtungen nach § 68 Nr. 2b AO

Zweigniederlassung in
79664 Wehr, Schopfheimer Straße 52
Susanne Schneider, Steuerberaterin

In Kooperation mit
ConSigna GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg • Lörrach

Nach den Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhof vom 29.01.2009 – V R 46/06 Folgendes:

Bei Selbstversorgungsbetrieben im Sinne von § 68 Nr. 2b AO, die **bereits am 1. Januar 2010 bestanden haben**, sollen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2012 keine nachteiligen Folgen aus dem BFH-Urteil vom 29. Januar 2009 – V R 46/06 – gezogen werden. Für nach dem 31. Dezember 2009 gegründete Selbstversorgungsbetriebe gilt diese Übergangsregelung nicht. In diesen Fällen sind hinsichtlich der Anwendung des BFH-Urteils die allgemeinen Grundsätze heranzuziehen.

Gerne stehen wir zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Markus Welte
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Matthias Koch
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin